

Groß Strehliker Kreis-Blatt

Groß Strehlig, den 16. März 1932

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 8 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Gebührenordnung für Hebammen. S. 33 u. 34. — Verlängerungszustimmung. S. 34. — Polizeiverordnung, betr. Sperrung der Kunststraße Ottmuth-Przywor. S. 34. — Personalien. S. 34. — Betr.: Schloß Kalinowiz. S. 34. — Betr.: Kreistagsitzung. S. 35 u. 36. — Bekanntmachung. S. 37. — Eröffnete Sicherungsverfahren. S. 37. — Aufgehobene Sicherungsverfahren. S. 37. — Anzeigen. S. 38.

Gebührenordnung für Hebammen.

Gemäß § 15 des Gesetzes über das Hebammenwesen lege ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 2 des Gesetzes über das Hebammenwesen) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu, sofern nicht die Verordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. 3. 1928 - I. M. II. 1177/28 - über die von den Trägern der Krankenversicherung an die Hebammen zu zahlenden Gebühren zur Anwendung gelangt:

- § 2. Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen.
1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus Mitteln einer milden Stiftung erfolgt,
2. wenn Armenverbände oder nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind,
3. wenn die Gebühr von einer Krankenkasse (§ 225 RVO.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 RVO.), Ersatzkasse (§ 503 RVO.) oder Gemeinde (§ 942 RVO.) zu zahlen ist oder wenn die Hebamme durch ihre Hilfeleistung keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen eine Krankenkasse usw. erwirbt, die Frau, der sie beigehtanden hat, aber Wochenhilfe oder Wochenfürsorge beanspruchen kann. In diesen Fällen gelangen die niedrigsten Sätze jedoch nur zur Anwendung, wenn der Hebamme bei ihrer Inanspruchnahme die Versicherung bzw. der Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge durch eine Rassenbezeichnung nachgewiesen wird. Nur wenn ein dringender Fall vorliegt, sind die niedrigsten Sätze auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Rassenbezeichnung erst nachträglich vorgelegt wird.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffern 1—3) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfall durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwands gerechtfertigt ist.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Gemäß § 15 des Hebammengesetzes werden sämtliche Orte des Regierungsbezirks der Feuerungsklasse II zugeteilt. Die nachstehenden Gebühren gelten für diese Feuerungsklasse.

§ 5. Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden 10—30 RM., für jede angefangene folgende Stunde 1—2 RM.
2. Für den Beistand bei einer Mehrlingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 12—40 RM.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wird, erhöht sich die Gebühr zu 1 und 2 um 2—6 RM.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 8 Stunden 6—15 RM., für jede folgende Stunde 0,75—1,50 RM.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen wie Einkläufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1—2 RM., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Verrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen bei einer angefangenen Stunde bei Tage 1—3 RM., bei Nacht das Doppelte.
7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Verrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage 1—2 RM., bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 3—6 RM., für solche Nachwachen 4—10 RM., für eine solche Tag- und Nachwache 6—12 RM.

9. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage oder durch Fernsprecher 0.50—1.00 RM., bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1—2 RM., bei Nacht das Doppelte.

11. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0.50—1.00.

12. Für die Ausstellung eines Stillscheins 0.25—0.50 RM.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September (beide einschließlich) die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 6. Bei einer Berrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fahrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fahrzeug oder 0.20 RM. pro km Wegeabstand für jeden zurückgelegten Kilometerabweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse oder der Fahrpreis der Straßenbahn, bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 7. Die Gebührenordnung tritt am 1. März 1932 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24. Mai 1928 (Amtsblatt 1928 Stück 23) außer Kraft.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu der Gebührenordnung vom 24. Mai 1928 (Amtsblatt Seite 193) gelten sinngemäß auch für diese Gebührenordnung.

Oppeln, den 20. Februar 1932.

Der Regierungspräsident.

J. B. ges. Dr. Delhaes.

Meine Zustimmung vom 1. Februar 1930 — O. P. II. 6. Nr. 107 zu der vom hiesigen Bezirksausschuß unterm 2. Juni 1925 — L. 25—85/1. II — genehmigten Steuerordnung für die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Strehlig vom 19. Mai 1924 in der Fassung vom 27. April 1925 wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes bis zum 31. März 1937 unter dem Vorbehalt, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung zu entsprechen, verlängert mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 1. März 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

O. P. II. 4. Nr. VI/30.

Vorstehende Verlängerungszustimmung wird hiermit veröffentlicht.

Groß Strehlig, den 8. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. St.

Polizeiverordnung.

Betrifft: Sperrung der Kunststraße Ottmuth—Brzhow.

Auf Grund der §§ 14, 27, 30 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) und des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (R. G. Bl. I. S. 276) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Groß Strehlig folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Befahren der Kunststraße Ottmuth—Mallnie—Chorulla—Brzhow mit Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 to Gesamtgewicht ist vom Ausgang des Dorfes Ottmuth (Abzweigung Bata-Strasse) nach Mallnie zu bis zur Groß Strehliger Kreisgrenze auf Brzhow zu verboten.

§ 2.

Für den Fall der Nichtbeachtung vorstehender Bestimmung wird gemäß § 55 Abs. 1 und 3 und § 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) ein Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder ein entsprechendes Ersatzzwangsmittel angedroht.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1932 außer Kraft.

Groß Strehlig, den 12. März 1932.

L. III. 221.

Der Landrat.

Bestellt

der Gürtner Theofil Mroß in Grodisko zum Gemeindefeldweiser der Landgemeinde Grodisko.

Bestätigt

der Häusler August Sobotta in Chorulla zum Ortsvorsteher der Landgemeinde Chorulla,

der Gasthausbesitzer Marius Kufoska in Colonowsko zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Colonowsko.

Groß Strehlig, den 9. März 1932.

K. I. 3220/II.

Der Landrat.

3221/II.

Herr Schulrat Dr. Wreßniok, Groß Strehlig, ist in der Zeit vom 17. März bis 31. März 1932 beurlaubt.

Die Vertretung hat Herr Schulrat Zimmer, Groß Strehlig.

Groß Strehlig, den 9. März 1932.

L. V. 184.

Der Landrat.

Schloß Kalinowik

mit einem Teil des Gartens ist billig zu verkaufen. Anfragen und Angebote sind bis 25. d. Ms. an den Kreisausschuß — Abt. W. — zu richten.

Groß Strehlig, den 10. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anzeigen.

KAISER'S KAFFEE-GESCHÄFT

Die Ausgabe der Oster-Umrechnungen hat begonnen

5% RABATT

KAFFEE FÜR DEN HAUSHALT
7%
7%
7%
KAISER'S TEE

KAISER'S SCHOKOLADEN, KANARISCHEN, GEBÄCK, OSTERARTIKEL, ALLE BACKARTIKEL FÜR DAS FEST

Groß Strehlitz, Alter Ring 11

Am 18. Mai 1932, 10 Uhr, Zimmer Nr. 6 soll das nachstehend beschriebene Grundstück Lechnitz - Freizogtei Blatt Nr. 89 zwangsweise versteigert werden. Gemarkung Freidorf Kartenblatt 6 Parz. Nr. 29 Größt. M. R. Ari. 413, Acker na platek 77 a 90 qm groß, Grundsteuerreinertrag 1,83 Taler. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1931 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Gasthausbesitzer Anna Kolonto geb. Karwoth in Boremba eingetragen

Amtsgericht Lechnitz Oberschl., 23. Februar 1932.

Am 1. Juni 1932, 10 Uhr, Zimmer Nr. 6 soll das nachstehend beschriebene Grundstück Freidorf Blatt Nr. 28 zwangsweise versteigert werden. Gemarkung Lechnitz Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 603/103, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 1, Grundsteuermutterrolle Art 296 Gebäudesteuerrolle Nr. 58, Hofraum im Dorfe. Weide Kamionka (Kamienica) 15 a 63 qm groß, Grundsteuerreinertrag 120 Tlr. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 1931 bzgl. der Miteigentumshälfte des Josef Wagner und am 17. Februar 1932 bzgl. der Miteigentumshälfte der Josefine Wagner in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Förster Josef Wagner und seine Ehefrau Josefine Wagner geb. Lorenz in Freidorf als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Amtsgericht Lechnitz Oberschl., 3. März 1932.

Kommunion - Gebetbücher

in allen Preislagen

Glückwunschkarten

zur ersten hl. Kommunion

G. Hübner, Buch- u. Papierhandlung

St. Josefshaus, Bad Ziegenhals D.-G.

- Heil- und Kuranstalt für Kneipp'sche Kur,
- Lindewieser Kur und Diäteten jeder Art.
- Größtes Haus dieser Art in Ostdeutschland.
- 2 Eingänge, 20 Einzelbadekabinen, elektrophysikalische
- Heilbehandlung, großer Garten.
- Gut ausgebildetes Personal.

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten

Liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17

Beilage

zu Stüd 10 des Groß Strehliher Kreisblattes

vom 16. März 1932.

Bekanntmachung.

Der Reederbesitzer Rafael Gabor in Oberwanz, Kreis Groß Strehliß, Eigentümer des in der Gemarkung Gogolin, Kreis Groß Strehliß, auf Parzelle 1023/1 und 533/1, Kartenblatt 9, gelegenen Brauereigrundstücks, hat beantragt, ihm gemäß § 46 des Wassergeetzes vom 7. April 1913 folgende Rechte zu verleihen:

1. Das Recht, das Wasser des Gogoliner Dorfgrabens zwischen den Parzellen 1103/3 und 635/6, Kartenblatt 9, Gemarkung Gogolin, mittels einer hölzernen Einlaßschleuse von 1,0 m tiefer Weite nach Belieben in den Teich auf Parzelle 533/1, Kartenblatt 9, Gemarkung Gogolin, einzuleiten.
2. Das Recht, das Teichwasser auf Parzelle 533/1, Kartenblatt 9, Gemarkung Gogolin, auf 169,66 N. N. anzuhäufen.
3. Das Recht, das Teichwasser nach Belieben zwischen den Parzellen 1044/1 und 1105/3, Kartenblatt 9, Gemarkung Gogolin, in dem bisherigen Umfang in den Dorfgraben wieder einzuleiten.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 5. April 1932 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorstand in Gogolin, Kreis Groß Strehliß, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung oder Sicherstellung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergeetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchrecht.

Nach Ablauf der Frist können Anträge auf Verleihung oder Sicherstellung in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und § 203 Abs. 2 des Wassergeetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird seinerzeit Termin anberaumt werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 7. März 1932

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

J. B.

G. 31—5/4.

geg. Dr. Laux.

Für die nachstehend aufgeführten Betriebs-Inhaber ist das Sicherungsverfahren **eröffnet** worden:

Lfd. Nr.	Des Betriebsinhabers Nr. zu u. Vorname	Wohnort	Das Sicherungsverfahren eröffnet am:
1.	Koß Ignaz u. Ehefrau Anna	Oßchiel	2. 3. 1932
2.	Machnit Franz u. Ehefrau Anna	St. Stanislaus Gogolin	2. 3. "
3.	Konieczny Martha	Gogolin	4. 3. "
4.	Kamich Theodor u. Ehefr. Julie	Colonnowska	5. 3. "
5.	Kofstörz Paul u. Ehefr.	St. Stanislaus	5. 3. "
6.	Brom Vincent u. Ehefr. Josefa	Keltisch	7. 3. "

Groß Strehliß, den 7. März 1932.

K. II. / O.

Die Sicherungsstelle.

Für die nachstehend aufgeführten Betriebs-Inhaber ist das Sicherungsverfahren **eröffnet** worden:

Lfd. Nr.	Des Betriebsinhabers Nr. zu u. Vorname	Wohnort	Das Sicherungsverfahren eröffnet am:
1.	Koß Josef u. Hedwig	Kadlub	11. 3. 1932
2.	Gawlit Thomas u. Theresia	Gr. Strehliß-Adamowicz	11. 3. "
3.	Gach Margarete	Deschowitz	12. 3. "
4.	Randora Karl u. Ehefr. Rosalie	Colonnowska	14. 3. "
5.	Wilczek Heinrich u. Agnes	Niesdrowitz	14. 3. "
6.	Koslit Franz u. Johanna	Lafisch	14. 3. "

Für die nachstehend aufgeführten Betriebs-Inhaber ist das Sicherungsverfahren **aufgehoben** worden:

Lfd. Nr.	Des Betriebsinhabers Nr. zu u. Vorname	Wohnort	Das Sicherungsverfahren aufgehoben am
1.	Pietruschka Josef	Gr. Strehliß	19. 1. 1932
2.	Daniel Anton	Kalinowicz	23. 2. "
3.	Hagenlücke Ch.	Kalinowicz	23. 2. "
4.	Stach III Franz	Oberwanz	10. 3. "
5.	Tischbieret Wilhelm	Colesche	11. 3. "
6.	Malek Johann u. Margarete	Schleditz	11. 3. "
7.	Janotta Konstantin	Blotnitz	11. 3. "
8.	Mania Stanislaus	Keltisch	11. 3. "
9.	Ludwig Viktor u. Anna	Freidorf	11. 3. "

Groß Strehliß, den 14. März 1932.

K. II. / O.

Die Sicherungsstelle.

Betr.: Kreistags-sitzung.

Die auf dem Kreistage am 29. Februar d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hiermit bekannt.

Vorlage 1.

Neuwahl eines Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gogolin.

Durch Zuvor wurde mit 19 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen der hauptamtliche Gemeindevorsteher Anton Kubis in Gogolin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gogolin gewählt.

Vorlage 2.

Neuwahl eines Schiedsmannes für den Bezirk B 18.

Durch Zuvor wurde mit 19 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen der Kreisrichter August Eitzinger in Rosmitz zum Schiedsmann für den Bezirk B 18 gewählt.

Vorlage 3.

Neuwahl eines Kreisrators.

Durch Zuvor wurde mit 16 Stimmen gegen 5 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen der landw. Oberinspektor A. D. Jellitto in Delsowitz zum Kreisrator gewählt.

Vorlage 4.

Zusammenlegung des Amtsbezirks Chorula mit dem Amtsbezirk Otmuth.

Der Kreistag beschloß mit 20 gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen dem Preussischen Staatsministerium vorzuschlagen, den Amtsbezirk Chorula aufzulösen und sein Gebiet mit dem bisherigen Amtsbezirk Otmuth, umfassend die Gemeinden Otmuth, Oberwitz, Karlsberg, Oberwanz, Maline und Chorula zu vereinigen, ferner die Bezirksveränderung mit Wirkung vom 1. 4. 1932 in Kraft treten zu lassen.

Vorlage 5.

Bürgschaftsübernahme für Krankenhauszweck.

Ergänzung der Kreistagsvorlage Nr. 15. vom 15. 9. 1930.

Der Kreistag beschloß einstimmig, den Kreistagsbeschuß vom 15. 9. 1930 Vorlage 15 betr. Bürgschaftsübernahme bis zur Höhe eines Betrages von 200.000 RM. für Krankenhauszweck durch das Wort „selbstschuldnerische“ vor Bürgschaft zu ergänzen.

Von den Kreistagsabgeordneten Wilkowitz, Metz und Riga wurden Wünsche hinsichtlich der Berücksichtigung der Notlage von Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe bei Aufstellung der Krankenhausgebühren durch die Verwaltung des Prälat Glawast Krankenhaus unterbreitet.

Vorlage 6.

Beschlußfassung über einen von der Kommunalbank Groß Strehlitz, Zweiganstalt der Provinzialbank Oberschlesien, bereits in Anspruch genommenen kurzfristigen Kredit in Höhe von 225.000 RM.

Der Kreistag beschloß einstimmig, nach dem Vorschlage des Kreisausschusses bis zur Erlangung des bereits genehmigten langfristigen Kredits der Kreis- und Stadtparkasse Groß Strehlitz einen kurzfristigen Kredit

in Höhe von 225.000 RM. bei der Kommunalbank Groß Strehlitz zu den jeweils von der Provinzialbank Oberschlesien für kurzfristige Kommunalkredite festgesetzten Zinssätzen aufzunehmen und diesen kurzfristigen Kredit aus den aus dem Kreditschlehn der Kreis- und Stadtparkasse Groß Strehlitz jeweils eingehenden Raten zu tilgen.

Vorlage 7.

Hebnahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft seitens des Kreises für einen von dem Schulverband Centawa zum Schulneubau Centawa aufzunehmenden um 6.300 RM. erhöhten Staatsbankkredit.

Der Kreistag beschloß einstimmig, nach dem Vorschlage des Kreisausschusses auch für weitere 6.300 RM. also insgesamt für 27.300 RM. Staatsbankkredite an den Schulverband Centawa zum Schulneubau die selbstschuldnerische Bürgschaft des Kreises aus den Gründen und zu den Bedingungen der Kreistagsvorlage vom 17. 8. 1931 zu übernehmen.

Vorlage 8.

Genehmigung des Zins- und Tilgungsplanes für das von der Stadtgemeinde Groß Strehlitz zum Schlachthausneubau aufzunehmende und durch Kreistagsbeschuß vom 24. 5. 1928 als Kreiszuschuß bewilligte 6%ige Darlehen in Höhe von 30.000 RM.

Der Kreistag nahm von dem vom Kreisausschuß ausgearbeiteten Zins- und Tilgungsplan für das von der Stadtgemeinde Groß Strehlitz zum Schlachthausneubau aufzunehmende und durch Kreistagsbeschuß vom 24. 5. 1928 als Kreiszuschuß bewilligte 6%ige Darlehen in Höhe von 30.000 RM. Kenntnis und genehmigte denselben einstimmig.

Vorlage 9.

Beauftrag der kreislichen Grundbesitz:
Straßenmeisterdienstgebäude in Altk.
Straßenwärterwohnhaus in Siefersbach.

Der Kreistag beschloß mit 25 gegen 1 Stimme:

- a) das Straßenmeisterdienstgebäude in Altk. an den Fleischbeschauer Andreas Kolos in Kalinowitz für 6.000 RM. zu verkaufen,
- b) das Straßenwärterhaus in Siefersbach an den Hilfsleitungsleiter Leopold Urbani in Groß Strehlitz für 2.550 RM. zu verkaufen,
- c) in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 17. 8. 1931 Vorlage 9 die eingehenden Ankaufungen der Verkäufe: Straßenmeisterdienstgebäude: Altk., Straßenwärterhaus: Siefersbach, Straßenmeisterhaus Altk. und Straßenwärterhaus Siefersbach zur Abdeckung der Kostforderung der Wohnungsfürsorgegesellschaft Cyren für das Landjägerdoppelwohnhaus Groß Strehlitz, Summerei und den Rest der Kaufgelder zur Schuldentilgung, insbesondere zur Abdeckung der Restbauforderungen der Straßennachbauten (vgl. Vorlage 11) zu verwenden.

Vorlage 10.

Endgültiger Finanzierungsplan für den Bau der Malapanebrücke im Zuge der Straße Colomnowska — Groß Strehlitz.

Der Kreistag beschloß einstimmig, unter Abänderung des Kreistagsbeschlusses vom 17. 8. 1931 die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Colomnowska auf 10% der tatsächlichen Baukosten — jedoch höchstens 6.000 RM. —

festzusetzen und der Gemeinde Colonnowska den auf sie entfallenden Betrag erforderlichenfalls durch Abzweigung von Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge (5% Zinsen, Tilgung in 20 Jahren) zur Verfügung zu stellen.

Vorlage 11.

Abrechnung der Straßenneubauten:

Deschowitz—Annaberg—Ralinow, Sandowig—Liebehain, Enkolona—Dollna, Adamowig—Kosmierka, Ottnuth—Kreisgrenze, Teil I Ottnuth—Maltine, Teil II Maltine—Chorulla—Kreisgrenze, Riest—Alt Milt.

Der Kreistag beschloß einstimmig nach dem Vorschlage des Kreisausschusses:

1. die Abrechnung der einzelnen Straßenneubauten wird auf der Grundlage der Einzelabrechnungen (Anlage A 1—6) anerkannt,
2. der Kreisausschuß wird ermächtigt, die Verhandlungen mit dem Provinzialverbande auf der Grundlage des in der Vorlage gekennzeichneten Angebots zum Abschluß zu bringen,
3. der Kreisausschuß wird beauftragt, nach Abschluß der Verhandlungen zu 2) eine Schlussabrechnung in Form einer endgültigen Finanzierungsübersicht dem Kreistage vorzulegen.

Auf Antrag des Kreistagsabgeordneten Baranet wurde ferner einstimmig beschlossen, die Abrechnungen der Straßenneubauten der neuwählenden Revisionskommission zur Nachprüfung vorzulegen.

Vorlage 12.

Beteiligung des Kreises an der Notstandsaktion aus Anlaß der Kohlenpreiserhöhungen im Oktober/November 1930.

Der Kreistag beschloß mit 24 gegen 2 Stimmen nach dem Vorschlage des Kreisausschusses sich an der Notstandsaktion mit 500 RM. zu beteiligen.

Ein Antrag des Kreistagsabgeordneten Jajza, die Beteiligungssumme des Kreises auf 1000 RM. zu erhöhen, unterlag der Ablehnung.

Vorlage 13.

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreisbankkassafür das Rechnungsjahr 1929.

Auf Antrag des Kreistagsabgeordneten und bisherigen Mitgliedes der Revisions-Kommission Baranet, der mit Wirkung vom 1. März d. Jz. nach Gleiwitz versetzt ist, wurde einstimmig beschlossen, diese Vorlage zu verlegen.

Ferner wurde einstimmig beschlossen:

- a) für die Prüfung der Jahresrechnungen bis zum nächsten Kreistage die Kreistagsabgeordneten Klisch-Groß Strehlitz und Glomb-Sandowig zu bestimmen,
- b) die Auswahl der Kommissionsmitglieder auf dem nächsten Kreistage vorzunehmen.

Vorlage 14.

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreis- und Stadtparlasse für das Kalenderjahr 1930.

Der Kreistag beschloß einstimmig die Rechnung für 1930

in Einnahme auf	3405.982,63 RM.
in Ausgabe auf	3053.582,27 RM.
und im Betande auf	352.405,36 RM.

feststellen und dem Rechnungslager Entlastung zu erteilen.

Vorlage 15.

Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag.

Der Kreistag beschloß mit 20 Stimmen gegen 5 Stimmen und 1 Stimmenthaltung nach dem Vorschlage des Kreisausschusses dem § 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Groß Strehlitz folgenden Absatz 5 beizufügen:

„Anträge auf Ausgabeerhöhung oder Einnahmefestsetzung dürfen nur zusammen mit den dazugehörigen Stellen des Haushaltsplanes und nur dann behandelt werden, wenn sie mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deduktion verbunden sind. Als Deduktion im Sinne dieser Bestimmung gilt eine anderweitige Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben nur dann, wenn der Kreisausschuß sie als richtig anerkannt hat. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für die Beratung und Abstimmung einen einheitlichen nicht teilbaren Antrag.“

Dringlichkeitsvorlage 16.

Bahnbau Groß Strehlitz—Randzin.

Der Kreistag beschloß nach einstimmiger Anerkennung der Dringlichkeit nach dem Vorschlage des Kreisausschusses folgendes:

1. der Kreistag erläßt die Verpflichtung zur Erfüllung der im § 12 des Obligationengesetzes vom 31. 3. 1931 gestellten Bedingungen hinsichtlich des Grunderwerbs für den Bau der Bahn Groß Strehlitz—Randzin
2. der Kreistag ist grundsätzlich bereit, an der Schaffung der Bahnfahrtswege den Gemeinden beihilflich zu sein, soweit die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit nicht vorliegt; insbesondere erläßt der Kreistag grundsätzlich die Bereitschaft, die Trägerhaft der Bahnfahrtsweges zum Bahnhof Salecha zu übernehmen,
3. der Kreistag beantragt den Kreisausschuß unverzüglich im Benehmen mit der Reichsbahn die zu 1. erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen und zu gegebener Zeit den entsprechenden Finanzierungsplan dem Kreistage zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Ein schriftlicher Antrag der Kreistagsabgeordneten Brant, Baranet, Lippot, Rura und Zieberg wegen eines Bahnfahrtsvertrages in Leichnitz wurde dem Kreisausschuß als Material überwiesen.

Außerhalb der Tagesordnung gab der Vorsitzende noch über die finanzielle Lage des Kreises und die Durchführung der Obligationen Auskunft.

Der Kreistag beschloß darauf einstimmig:

Der Kreisausschuß wird ermächtigt, vom 1. April bis zum Statskreistage die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Dem infolge Versetzung nach Gleiwitz am 1. März 1932 aus dem Kreistag scheidenden Kreistagsabgeordneten Steuerinspektor Baranet stattete der Vorsitzende sein Dank für die eifrige Mitarbeit im Kreistage ab.

Groß Strehlitz, den 10. März 1932.

K. I. 3120.III.

Der Landrat.